

Synopse Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

bisherige Regelung	neue Regelung	Begründung
<p>§ 8 Einberufen der Sitzungen</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.</p>	<p>§ 8 Einberufen der Sitzungen</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern ein, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit mit Angabe der E-Mailadresse vorliegt. Die Bereitstellung der Einladung erfolgt in einem Online-Portal, zu welchem alle</p>	<p>Durch die Änderung der Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 20.12.2015 wurde die Anzahl der Stadtverordnetenversammlungen anders geregelt. Diese Änderung wird nun in die Geschäftsordnung übernommen.</p> <p>Durch die Einführung des Ratsinformationssystems kann nun auch die elektronische Einladung angeboten werden. Die Mehrzahl der Stadtverordneten hat die notwendige Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit bereits abgegeben.</p>

<p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Stadtverordneten und Magistratsmitglieder eigene Zugangsdaten erhalten. Der Verlust dieser Zugangsdaten ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Durch die Umstellung auf die digitale Gremienarbeit entfällt faktisch die Postlaufzeit. Nach § 41 Abs. 2 Satz 2 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) gilt auch ein elektronischer Verwaltungsakt erst am dritten Tag nach dem Absenden als bekanntgegeben. Die 3-Tages-Frist entspricht im Übrigen der Regelung der HGO und der Mustergeschäftsordnung des HSGB.</p>
<p>§ 10 Anträge</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet an den an die oder den Vorsitzenden zu richten und bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen.</p> <p>Die zugelassenen Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder und jedem</p>	<p>§ 10 Anträge</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet an den an die oder den Vorsitzenden zu richten und bei der Stadtverwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p>Die zugelassenen Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder und jedem</p>	<p>Die detaillierten Regelungen in der bisherigen Anlage 1 waren an der Verteilung von Vorlagen in Papierform orientiert. Durch die elektronische Gremienarbeit und die strategische Steuerung haben sich die Arbeitsweisen verändert. Im Regelfall werden alle Vorlagen mit der Einladung zur Verfügung gestellt. Dies konkretisiert die Erweiterung der Frist auch auf Anträge des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung. Es wird vorgeschlagen zunächst die Entwicklung der Arbeitsweise mit dem Ratsinformationssystem abzuwarten. Falls Bedarf besteht</p>

<p>Stadtverordneten zugeleitet. Für Anträge (Beschlussvorlagen) des Bürgermeisters und des Magistrats gelten darüber hinaus die Detailregelungen der Anlage 1.</p>	<p>Stadtverordneten zugeleitet bzw. elektronisch im Online-Portal zum Abruf zur Verfügung gestellt.</p>	<p>hat jeder Stadtverordnete/jede Fraktion die Möglichkeit eine Detailregelung anzustoßen.</p>
<p>§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der oder die Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.</p>	<p>§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der oder die Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.</p>	<p>Diese Klarstellung wurde vom HSGB in die Mustergeschäftsordnung aus praktischen Anwendungsgründen wieder aufgenommen. Dadurch kann die Beschlussfassung über Anträge zur Geschäftsordnung verkürzt werden.</p>
<p>§ 25 Abstimmung</p> <p>(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.</p>	<p>§ 25 Abstimmung</p> <p>(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.</p>	<p>Durch die Änderung des Dienstrechts für kommunale Wahlbeamten wurden die §§ 39a, 40 HGO neu gefasst. Die Änderung bezieht sich auf die Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter.</p>
<p>§ 29 Niederschrift</p> <p>(3) Die Niederschrift liegt ab dem 12. Kalendertage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der</p>	<p>§ 29 Niederschrift</p> <p>(3) Die Niederschrift liegt ab dem 12. Kalendertage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten Abschriften der</p>	<p>Bei der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erfolgt die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen im Online-Portal. Konsequenterweise gilt dies auch</p>

<p>Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde.</p>	<p>Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten zuvor vereinbart wurde. Hat die oder der Stadtverordnete die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt erfolgt die Zuleitung der Abschriften der Niederschrift durch die elektronische Bereitstellung im Online-Portal.</p>	<p>für die Sitzungsniederschrift.</p>
<p>§ 38 Anhörungspflicht und Vorschlagsrecht</p> <p>(1) In Ausführung des § 4 c HGO beabsichtigt die Stadtverordnetenversammlung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, Vertreterin oder Vertreter dieser Bevölkerungs- und Interessengruppen anzuhören und zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative können in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, dem Magistrat Vorschläge unterbreiten. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.</p>	<p>§ 38 Anhörungspflicht Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.</p> <p>§ 39 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative</p> <p>Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.</p>	<p>Die Mustergeschäftsordnung des HSGB sieht gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung sehr detaillierte Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung vor. Es gibt regelmäßig Initiativen von Kinder- und Jugendgruppen. Daher wird die Möglichkeit der Änderung der Geschäftsordnung genutzt, um die aktuellen Regelungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung aufzunehmen.</p>

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.</p> <p>§ 40 Rederecht in den Sitzungen</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.</p> <p>(2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.</p>	
<p>§ 41 Arbeitsunterlagen</p> <p>Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Großalmerode und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.</p>	<p>-entfällt-</p>	<p>Die bisherige Regelung war nicht in der Mustergeschäftsordnung des HSGB vorgesehen. Die Hessische Gemeindeordnung ist kostenfrei in der Rechtsdatenbank des Landes Hessen abrufbar.</p> <p>Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung werden den Bürgerinnen und Bürgern auf der städtischen Internetseite bzw. im Ratsinformationssystem zur</p>

		Verfügung gestellt. Die Stadtverordneten haben dadurch ebenfalls Zugriff auf diese Vorschriften. Daher kann auf die aufwendige Erstellung in Papierform verzichtet werden.
-neu-	<p>§ 43 Zusammenarbeit in der strategischen Steuerung</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und die Stadtverwaltung arbeiten kooperativ, vertrauensvoll und ergebnisorientiert zusammen, um gemeinsam strategische Ziele für die Stadt Großalmerode auszuarbeiten und zu erreichen. Die Erarbeitung und Fortschreibung der Strategie erfolgt in der Regel in nicht-öffentlichen Workshops. Die abschließende Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Stadt Großalmerode erfolgt in einer ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.</p>	Die kooperative, vertrauensvolle und ergebnisorientierte Zusammenarbeit zwischen Stadtverordnetenversammlung, Magistrat und Stadtverwaltung wird neu in die Geschäftsordnung eingefügt.
<p>§ 42 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 12. September 2013 in Kraft</p>	<p>§ 44 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 29. August 2013 außer Kraft.</p>	Die Geschäftsordnung tritt bereits mit der Beschlussfassung in Kraft und ist dadurch auch auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2018 anwendbar.